

Presse-Information

Selbstmedikation: Krankenkassen dürfen Kosten erstatten

Berlin, 19. Jan. 2012 – Gesetzlich versicherte Verbraucher können sich bei ihrer jeweiligen Krankenkasse erkundigen, ob sie auch rezeptfreie Arzneimittel aus der Apotheke erstattet. Seit Jahresbeginn ist diese freiwillige Satzungsleistung ausdrücklich per Gesetz erlaubt. Darauf macht der Deutsche Apothekerverband (DAV) aufmerksam. Ob überhaupt und in welchem Umfang einzelne Krankenkassen von diesem Recht der Satzungsänderung Gebrauch machen, muss jede Kasse selbst entscheiden. Bislang machen Kassen von diesem Wettbewerbsinstrument noch kaum Gebrauch.

Laut Neuregelung dürfen nur solche Arzneimittel erstattet werden, die der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) nicht ausgeschlossen hat. Weiterhin nicht erstattet werden dürfen z.B. Lifestyle-Medikamente wie bestimmte Appetitzügler oder Haarwuchsmittel. Gesetzmäßig erstattet werden dagegen auch bislang schon rezeptfreie Arzneimittel für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Auch die „Ausnahmeliste“ des GBA enthält schon seit Jahren erstattungsfähige rezeptfreie Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten.

Je nach Kasse und Satzung könnte eine Rückerstattung so ablaufen: Der Patient legt in der Apotheke ein Privat- oder Grünes Rezept seines Arztes vor und bezahlt das rezeptfreie Medikament. Später reicht er das Privat- oder Grüne Rezept und die Quittung aus der Apotheke jeweils im Original in der Geschäftsstelle seiner Kasse ein. Die Kasse erstattet dann die Kosten für bestimmte Präparate (z. B. Homöopathie) oder bis zu einem Höchstbetrag. Da die Regelung neu ist, sind verschiedene Rückerstattungsmodelle vorstellbar.

Diese Pressemitteilung und weitere Informationen unter www.abda.de

Kontakt:

Christian Splett, Pressereferent
Tel.: 030-4000 4137
E-Mail: c.splett@abda.aponet.de